

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.335.814

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5849/J-NR/2026

Wien, am 15. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alma Zadić, LL.M., Kolleginnen und Kollegen haben am 16. April 2026 unter der Nr. **5849/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Qualitätssicherung im Erwachsenenschutzrecht“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3 und 9:**

- 1. Welche Möglichkeiten haben die Gerichte, bei der Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters bzw. einer gerichtlichen Erwachsenenvertreterin die Zahl der von ihm bzw. ihr bereits übernommenen Erwachsenenvertretungen und Vorsorgevollmachten, bei denen der Vorsorgefall bereits eingetreten ist, zu prüfen?
- 2. Wird die Einhaltung der Obergrenze des § 243 ABGB bei der Bestellung eines Vertreters bzw. einer Vertreterin automationsunterstützt geprüft?
- 3. Wie ist im Einzelfall sichergestellt, dass Richter:innen erfahren, dass bereits mehr als 15 durch eine Privatperson übernommene Vertretungen vorliegen?
- 9. Ist geplant, eine Prüfpflicht der Gerichte hinsichtlich der Höchstanzahl an Vertretungen gesetzlich festzuschreiben?
  - a. Wenn ja: Werden Sie technisch sicherstellen, dass den Richter:innen die maßgeblichen Zahlen einfach und automatisiert zur Verfügung stehen?

*b. Wenn nein: Sind sonstige Maßnahmen geplant, um die Prüfung der gesetzlich festgeschriebenen Höchstzahl durch die Gerichte zu ermöglichen?*

*i. Wenn ja, welche Maßnahmen?*

Das Gericht muss (schon jetzt) sicherstellen, dass der:die bestellte Erwachsenenvertreter:in geeignet und nicht überlastet ist. Eine zu hohe Anzahl an Vertretungen kann ein Ablehnungsgrund sein oder zumindest gegen die Bestellung sprechen.

Die Gerichte haben mehrere Möglichkeiten, um bei der Bestellung einer:s gerichtlichen Erwachsenenvertreter:in zu prüfen, wie viele Vertretungen bzw. aktiv gewordene Vorsorgevollmachten eine Person bereits innehat.

Ein wichtiges Instrument ist die Einsichtnahme in das von der Österreichischen Notariatskammer geführte Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV), in das gerichtliche, gewählte und gesetzliche Erwachsenenvertretungen sowie Vorsorgevollmachten (inkl. Eintritt des Vorsorgefalls) eingetragen werden.

Über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) können Gerichte im ÖZVV strukturierte Abfragen durchführen und Informationen zu bereits anhängigen oder entschiedenen Verfahren sowie zu Vertretungsverhältnissen erhalten.

**Zur Frage 4:**

- *Wie wird in Fällen, in denen Privatpersonen in Ausnahmefällen mehr als 15 Vertretungen übernommen haben, eine ausreichende Qualität der Vertretung sichergestellt?*

Eine „Privatperson“ – gemeint ist offenbar eine „andere geeignete Person“ im Sinn des § 274 Abs. 4 ABGB – darf nicht mehr als 15 Vertretungen übernehmen. Mehr als diese Höchstzahl von Vertretungen dürfen ausschließlich einerseits Erwachsenenschutzvereine und andererseits Rechtsanwält:innen und Notar:innen übernehmen, wenn diese aufrecht in die Listen von zur Übernahme von Vorsorgevollmachten und gerichtlichen Erwachsenenvertretungen besonders geeigneten Rechtsanwält:innen und Notar:innen eingetragen sind. § 134a NO bzw. § 10b RAO sehen umfangreiche Voraussetzungen vor, die erfüllt sein müssen und der Kontrolle der jeweiligen Kammern obliegen, damit sich Rechtsanwält:innen bzw. Notar:innen in diese Listen eintragen können. Wenn ein:e in diese Listen eingetragene:r Rechtsanwalt:Rechtsanwältin oder Notar:in mehr als 15 Vertretungen übernimmt, bedeutet das nicht, dass die Qualität der Vertretung „sich selbst überlassen“ bleibt. Es gibt, wie auch sonst, mehrere kontrollierende und korrigierende Mechanismen,

die im Zusammenspiel sicherstellen sollen, dass die Interessen der vertretenen Personen gewahrt bleiben: Schon bei der Bestellung prüft das Gericht, ob im Hinblick auf die Überschreitung der Höchstzahl eine ausreichende Eignung vorliegt. Die gesetzlich vorgesehenen Kontrollfunktionen wie u.a. Genehmigungspflichten bei wichtigen Entscheidungen, Berichts- und Rechnungslegungspflichten sowie amtswegiges Einschreiten bei Beschwerden oder Auffälligkeiten „greifen“ auch in diesen Fällen. Die betroffene Person selbst, Angehörige oder Dritte können sich jederzeit an das Gericht wenden, wenn sie den Eindruck haben, dass die Vertretung nicht ordnungsgemäß erfolgt. Wenn sich zeigt, dass die Qualität leidet oder eine Überforderung vorliegt, muss das Gericht den Tätigkeitsbereich des Vertreters einschränken (z. B. Aufgabenbereich reduzieren) oder die Person entheben und ersetzen.

**Zu den Fragen 5 bis 7 und 10 bis 17:**

- *5. In wie vielen Fällen sind Privatpersonen mit mehr als 15 Vertretungen betraut? Bitte wenn möglich um Aufschlüsselung nach Bundesländern.*
- *6. In wie vielen Fällen sind Privatpersonen mit mehr als 50 Vertretungen betraut? Bitte wenn möglich um Aufschlüsselung nach Bundesländern.*
- *7. Was ist aktuell die höchste Zahl an gerichtlichen Erwachsenenvertretungen, die von einer einzelnen Privatperson übernommen wurden?*
- *10. In wie vielen Fällen sind Anwältinnen mit 50 bis 99 Vertretungen betraut? Bitte wenn möglich um Aufschlüsselung nach Bundesländern.*
- *11. In wie vielen Fällen sind Anwältinnen mit 100 bis 199 Vertretungen betraut? Bitte wenn möglich um Aufschlüsselung nach Bundesländern.*
- *12. In wie vielen Fällen sind Anwältinnen mit 200 bis 299 Vertretungen betraut? Bitte wenn möglich um Aufschlüsselung nach Bundesländern.*
- *13. In wie vielen Fällen sind Anwältinnen mit 300 bis 399 Vertretungen betraut? Bitte wenn möglich um Aufschlüsselung nach Bundesländern.*
- *14. In wie vielen Fällen sind Anwältinnen mit 400 bis 499 Vertretungen betraut? Bitte wenn möglich um Aufschlüsselung nach Bundesländern.*
- *15. In wie vielen Fällen sind Anwältinnen mit 500 bis 599 Vertretungen betraut? Bitte wenn möglich um Aufschlüsselung nach Bundesländern.*
- *16. In wie vielen Fällen sind Anwältinnen mit mehr als 600 Vertretungen betraut? Bitte wenn möglich um Aufschlüsselung nach Bundesländern.*
- *17. Was ist aktuell die höchste Zahl an gerichtlichen Erwachsenenvertretungen, die von einem Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin übernommen wurden?*
  - a. In welchem Bundesland ist sie bzw. er tätig?*

Es wird auf die, aus Anlass dieser Anfrage eingeholten, anonymisierten Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz verwiesen, die als Beilagen (einmal zum Fragenblock 5 bis 7 und einmal zum Fragenblock 10 bis 17) angeschlossen sind.

Anzumerken ist, dass die Erfassung in der Verfahrensautomation über eine Codierung bei der:dem Erwachsenenvertreter:in erfolgt, und zwar nach „Rechtsberuf“, „Verein“, „andere geeignete Person“ und „nahestehende Person“. Für die Fragen 5 bis 7 wurden die beiden letzteren Zuordnungen ausgewertet, für die Fragen 10 bis 17 die erste.

Die aufrechten Erwachsenenvertretungen wurden zum aktuell verfügbaren Datenstand mit 23. April 2026 ausgewertet. Die Zuordnung nach Bundesländern erfolgte nach dem Wohnsitz der betroffenen Person.

**Zur Frage 8:**

- *Gibt es Amtshaftungsansprüche gegen die Republik in der oben geschilderten Causa („Dossier“-Bericht vom Dezember 2025 - Verurteilung wegen Untreue)?*
  - a. *Wenn ja: In welcher Höhe bestehen diese und was ist der Stand des Verfahrens?*

Dem Bundesministerium für Justiz sind keine damit im Zusammenhang stehenden Anspruchstellungen nach dem AHG bekannt.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

